



## **Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils**

### **GEBÜHRENSATZUNG**

#### **für die Nutzung der Sportanlagen im Sportzentrum „Ösch“ (Sporthallen Ösch 1 und Ösch 2 sowie das Großspielfeld und die beiden Kleinspielfelder)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, br. S. 698) i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils am 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Stand: Januar 2023

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt überlässt auf schriftlichen Antrag Vereinen und Veranstaltern die Benutzung der Sportanlagen. Zur teilweisen Deckung des der Stadt mit der Unterhaltung entstehenden Aufwands erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung. Das Kultur- und Sportamt ist berechtigt und verpflichtet, Kontrollmaßnahmen bei einzelnen Veranstaltungen und Benutzungen in eigenem Ermessen durchzuführen.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der Antragsteller verpflichtet.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Sporthallen Ösch 1 und Ösch 2 beträgt:

a) **Sportveranstaltungen örtlicher Vereine**

Pauschale Gebühr bis zur Dauer von 3 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Sporthalle bzw. Umkleide)

Jugendveranstaltung	44,00 €
Veranstaltungen Aktive	115,00 €

b) **Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine**

Pauschale Gebühr bis zur Dauer von 3 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Sporthalle bzw. Umkleide)

Jugendveranstaltung	115,00 €
Veranstaltungen Aktive	170,00 €

c) **Zeitzuschläge**

Für jede weitere angefangene Stunde der Benützung (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Halle bzw. Umkleide)

Jugendveranstaltung örtlicher Vereine	14,00 €
Veranstaltungen von Aktiven örtlicher Vereine	28,00 €
Veranstaltungen auswärtiger Vereine	28,00 €

d) **Bewirtschaftungszuschlag**

Der Bewirtschaftungszuschlag wird für die Nutzung des Foyers beim Verkauf von Speisen und Getränken erhoben.

Bewirtschaftung bei Veranstaltungen	26,00 €
-------------------------------------	---------

e) **Verbandspflichtspiele**

Für Verbandspflichtspiele der TSG (Handball, Volleyball, Faustball, Badminton) am Wochenende gelten die Gebührensätze entsprechend der Jugendveranstaltungen örtlicher Vereine.

bis zu 3 Stunden pauschal	44,00 €
Zeitzuschlag	14,00 €

f) **Trainingszeiten**

Für die Benutzung der Sporthallen zu Trainingszwecken an Werktagen wird für örtliche Vereine und Vereinigungen weiterhin keine Gebühr erhoben.

g) **Sonstiges**

Für württembergische oder höherrangige Meisterschaften, die von Eislinger Vereinen veranstaltet werden, entfallen die Benutzungsgebühren.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Außenanlagen (das Großspielfeld und die beiden Kleinspielfelder) beträgt:

a) **Sportveranstaltungen örtlicher Vereine**

Großspielfeld	25,00 €
Kleinspielfeld I und II	15,00 €

b) **Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine**

Großspielfeld

38,00 €

Kleinspielfeld I und II

25,00 €

c) **Schüler- und Jugendveranstaltungen**

Schüler- und Jugendveranstaltungen örtlicher Vereine sind von der Platzmiete befreit.

d) **Mehrtägige Veranstaltungen und Großveranstaltungen**

Für mehrtägige Veranstaltungen sowie für Großveranstaltungen wird die Platzmiete im Einzelfall von der Stadtverwaltung festgelegt.

e) **Trainingszeiten**

Für die Benutzung der Sporthallen zu Trainingszwecken an Werktagen wird für örtliche Vereine und Vereinigungen weiterhin keine Gebühr erhoben.

f) **Sonstiges**

Für württembergische oder höherrangige Meisterschaften, die von örtlichen Vereinen veranstaltet werden, entfallen die Benutzungsgebühren.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Gebrauch der überlassenen städtischen Einrichtungen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist nach der Beendigung der Benutzung zur Zahlung fällig.
- (3) Das Kultur- und Sportamt ist berechtigt, die Überlassung der Sportanlagen und die sonstigen Leistungen der Stadt von der Bezahlung eines entsprechenden Gebührevorschusses durch den Antragssteller abhängig zu machen.

#### **§ 5**

##### **Ausnahmen**

Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Gebührenordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wobei sie sich vorbehält, die Ausnahmen wieder einzuschränken, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen daran zu knüpfen bzw. ganz zurückzutreten.

**§ 6**  
**Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren und sonstigen Entgelten zugrunde liegen, zukünftig umsatzsteuerpflichtig werden, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung ersetzt die bisherige Gebührenordnung für die Sporthallen im Ösch sowie die Gebührenordnung für die Außenanlagen im Ösch und tritt am 01.Januar 2023 in Kraft.